

6. Kann im Königreich Sachsen der Direktor einer Fortbildungsschule als ein Beamter gelten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden *ic* berufen ist?

St.G.B. § 113.

III. Straffenat. Ur. v. 14. November 1895 g. R. Rep. 3163/95.

I. Landgericht Zwickau.

Gründe:

Der Revision ist Erfolg nicht zu versagen gewesen.

Der Strafanndrohung des § 113 St.G.B.'s unterliegt, wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet. Die in voriger Instanz erkannte Verurteilung des Angeklagten würde hiernach vom materiellrechtlichen Standpunkte aus, von den übrigen Thatbestandserfordernissen abgesehen, nur dann für gerechtfertigt gelten können, wenn angenommen werden dürfte, daß im Königreich Sachsen nach den einschlagenden Landesgesetzlichen Vorschriften der Direktor einer Fortbildungsschule ein zur Vollstreckung von Gesetzen *ic* berufener Beamter im Sinne des § 113 St.G.B.'s sei, und daß daher der in den Gründen des angefochtenen Urteiles genannte Direktor der Fortbildungsschule zu M., als er den Ange-

klagten anfaßte, um ihn zwangsweise in das Karzer zu führen, in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes gehandelt habe.

Der erste Richter hat dies bejaht, seine Entscheidung mußte jedoch rechtlich beanstandet werden. Es könnte dem Instanzrichter zugegeben werden, daß im Königreich Sachsen den Direktoren der Fortbildungsschulen aus den im Urteile angeführten Erwägungen die Eigenschaft eines mittelbaren Organes der Staatsgewalt und damit die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des § 359 St.G.B.'s zuzugestehen sei. Es erscheint ferner nicht zweifelhaft, daß die nach dem erstinstanzlichen Urteile von dem Lehrerkollegium der Fortbildungsschule zu M. gegen den Angeklagten ausgesprochene zwölfstündige Karzerstrafe zu Recht erkannt, und daß sie vollstreckbar war. (Vgl. die königlich sächsische Verordnung, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend, vom 4. November 1878 § 1, insbesondere unter h und § 2). Anzuerkennen ist endlich, daß als berufen zur Vollstreckung von Gesetzen *ic* im Sinne des § 113 St.G.B.'s nicht nur die eigentlichen Exekutiv- oder Vollstreckungsbeamten zu gelten haben, d. h. diejenigen Beamten, welche speziell zur Ausführung der Vollstreckung von Gesetzen oder Verfügungen der in § 113 bezeichneten Art angestellt sind, und deren amtliche Thätigkeit vermöge dieser Anstellung ausschließlich oder doch vorwiegend in der Vornahme solcher Vollstreckungshandlungen besteht, daß vielmehr der § 113 überall da Anwendung findet, wo ein Beamter berufen durch sein Amt, d. h. innerhalb der durch das letztere begründeten Zuständigkeit eine solche Handlung, sei es auch nur in einem einzelnen konkreten Falle, vornimmt. Immer muß aber zutreffen, daß der Beamte durch sein Amt berufen ist, eine derartige Anordnung, mag sie von ihm selbst oder von einem anderen zuständigen Organe ausgegangen sein, zur Vollstreckung zu bringen, und dies läßt sich nur sagen, wenn dieses Amt vermöge der durch die Gesetzgebung ihm gestellten wesentlichen Aufgaben und Ziele und der ihm gegebenen Einrichtung seinen Träger darauf verweist, sei es auch nur im einzelnen Bedürfnisfalle gewisse von ihm oder von einem anderen ergangene Verfügungen unmittelbar durch Bethätigung der eigenen physischen Kraft, zwangsweise, zur Ausführung und Vollstreckung zu bringen. Daß im Königreich Sachsen den Direktoren der Fortbildungsschulen durch die Gesetzgebung eine solche Stellung unbefchränkt oder doch wenigstens nach der hier in

Frage kommenden Richtung hin und für Fälle verwandter Gestaltung eingeräumt worden sei, läßt sich nicht sagen. In Betracht haben hierbei zu gelangen: das Königlich sächsische Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen Jahrg. 1873 S. 350), die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 25. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2c Jahrg. 1874 S. 155 flg.) und die Verordnung, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend, vom 4. November 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrg. 1878 S. 432). Daß für die Schulgemeinde M. in der Lokalschulordnung noch besondere, den Wirkungskreis und die Stellung des Direktors der Fortbildungsschule in anderer und erweiterter Begrenzung regelnde Bestimmungen enthalten seien, ist vom vorigen Richter nicht festgestellt und durch nichts beanzeigt. Aus den oben angezogenen gesetzlichen Vorschriften ergibt sich für die Stellung des Direktors einer Fortbildungsschule folgendes: Der § 12 des Gesetzes vom 26. April 1873 bestimmt in Ansehung der einfachen Volksschulen, daß sie, sofern an ihnen sechs oder mehr Lehrer wirken, unter die Leitung eines Direktors zu stellen sind, dem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, insbesondere die Überwachung der Unterrichtszerteilung und der Schuldisziplin zukommt. Das gleiche muß bei dem Mangel abweichender Vorschriften auch von dem Direktor der nach § 3 des Gesetzes zur Volksschule gehörenden Fortbildungsschule gelten. Nach § 24 werden die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt. Dessen Wirkungskreis wird hier festgesetzt. Er umfaßt unter anderen die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen (a), die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, insbesondere in der Handhabung der Disziplin (h). Zum Schulvorstand gehört nach § 25 neben anderen der Lehrer und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, eine durch die Lokalschulordnung zu bestimmende Anzahl von Lehrern beziehentlich Schuldirektoren. Nach § 29 wird die dem Ortschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule im Auftrage des Staates ausgeübt über solche Schulen, welche unter Leitung eines Direktors stehen, durch diesen, und ist in Abs. 3 dieses Paragraphen noch bestimmt,

daß der Ortsschulinspektor beziehentlich Direktor den Lehrer bei Ausübung seines Berufes zu unterstützen hat, wobei in einer Klammer die — oben wiedergegebene — Bestimmung des § 24 h angezogen wird (vgl. hierzu auch § 51 Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874). Die Verordnung vom 4. November 1878 endlich führt in § 1 die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen auf, unter denen erwähnt werden: Erinnerungen und Verweise durch den Ortsschulinspektor (Direktor) *u* (*e*) und Erinnerungen und Verweise vor dem Lehrerkollegium der Fortbildungsschule oder dem Schulfvorstande (*f*). Der § 2 bestimmt in Abs. 1, durch wen die in § 1 erwähnten Strafen zu verfügen seien, in Absf. 2 und 3 hingegen, daß der Ortsschulinspektor (Direktor) darauf zu achten habe, daß gewisse dieser Strafen das zulässige Maß nicht überschreiten, daß er auch befugt sei, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, daß andererseits verfügte Parzerstrafen durch den Schul- oder Gemeinbediener zu vollziehen seien. Sonstige für die Beurteilung der Stellung des Direktors einer Fortbildungsschule erhebliche allgemeinere Vorschriften sind in dieser Verordnung nicht enthalten.

Nach dem vorstehend Ausgeführten ist durch die angezogenen gesetzlichen Vorschriften dem Direktor der Fortbildungsschule zwar im allgemeinen die Leitung der Schule und die Aufsicht darüber, namentlich die Überwachung der Unterrichtserteilung und der Schuldisziplin, sowie die Unterstützung der Lehrer bei der Ausübung ihres Berufes, insbesondere in der Handhabung der Disziplin, übertragen. Das Gesetz hat aber eben auch, indem es diese leitende beaufsichtigende, überwachende, die Lehrer unterstützende Thätigkeit als die amtliche Aufgabe des Direktors als solchen bezeichnet, die Ziele und Grenzen dieser amtlichen Berufsthätigkeit festgestellt, und es muß ebendeshalb und in Ermangelung von Vorschriften, welche eine abweichende Auffassung zu stützen geeignet wären, als erkennbarer Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß eine über jenes Gebiet hinausfallende Thätigkeit nicht in den Kreis der Berrichtungen gehöre, zu denen der Direktor einer Fortbildungsschule durch sein Amt berufen sei. Dahin müssen insbesondere alle Handlungen gerechnet werden, welche die unmittelbare persönliche Ausführung der Vollstreckung verfügter Schulstrafen zur Erscheinung bringen. Die Bestimmung in § 1 unter *e* der Verordnung vom 4. November 1878 kann nur als eine an sich

notwendige und selbstverständliche Ausnahme von diesem Grundsatz gelten. Die Richtigkeit des letzteren tritt dagegen besonders scharf in einem Falle, wie der vorliegende, hervor, wo es sich um die Vollstreckung einer vom Lehrerkollegium ausgesprochenen Strafe handelt. Es fehlt an jedem verständlichen Grunde für die Annahme, und ist auch aus den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Anhalt dafür zu entnehmen, daß der Direktor in einem solchen Falle zur eigenen Vornahme der Vollstreckungshandlung kraft seines Amtes berufen sei. Damit erledigen sich aber von selbst die Erwägungen, aus denen der erste Richter angenommen hat, daß im vorliegenden Falle nach der besonderen Sachlage gerechtfertigter Anlaß zu einem sofortigen, eigenen Einschreiten des Direktors gegeben gewesen sei.

Das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 15 S. 227 flg. abgedruckte Urteil betrifft einen wesentlich anders liegenden Fall, indem es sich dort um die Handhabung der dem Richter durch das Gesetz eingeräumten sitzungspolizeilichen Befugnisse handelte. Der Fall in den Entscheidungen a. a. O. Bd. 25 S. 89 hingegen berührt ein anderes partikularrechtliches Gebiet.

Kann hiernach nicht für rechtsirrtumsfrei festgestellt gelten, daß die Handlungen des Angeklagten sich gegen einen Beamten der in § 113 St.G.B.'s bezeichneten Kategorie, während dieser in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen war, gerichtet waren, so mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteils erfolgen. Doch war nicht auf Freisprechung des Angeklagten, sondern auf Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu erkennen, da möglicherweise — was der freien Erwägung des Instanzrichters überlassen bleibt — die Handlung des Angeklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte strafbar erscheinen kann.